

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVb2  
Grundsatzfragen der Alterssicherung,  
Finanzierung der Rentenversicherung  
Wilhelmstr. 49  
10117 Berlin

Per E-Mail: [iyb2@bmas.bund.de](mailto:iyb2@bmas.bund.de)

Mittwoch, 8. April 2020

## **Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e. V.**

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01. Juli 2020**

**(Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 – RWBestV 2020)**

---

1.

Der vorgelegte Referentenentwurf einer Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entspricht den geltenden rechtlichen Regelungen.

Auch im Jahr 2020 ist eine Anpassung der aktuellen Rentenwerte zu verzeichnen, die der positiven Lohnentwicklung im Jahr 2019 gegenüber 2018 Rechnung trägt. Die anpassungsrelevante Lohnsteigerung in den alten Bundesländern betrug im vergangenen Jahr 3,28 Prozent. In den neuen Bundesländern betrug die entsprechende Lohnsteigerung 3,83 Prozent, diese wirkt sich jedoch nicht auf den aktuellen Rentenwert (Ost) aus, da dessen Anpassung nach § 255a Absatz 1 SGB VI günstiger ausfällt.

Die in der Rentenanpassungsformel enthaltenen „Kürzungsfaktoren“ werden nicht wirksam oder beeinflussen die Anpassung der Rentenwerte sogar leicht positiv. Verglichen mit dem Jahr 2018 blieb 2019 der Beitragssatz zur Rentenversicherung unverändert bei 18,6 Prozent und hat somit keine Auswirkungen auf die Anpassung der aktuellen Rentenwerte. Durch das Auslaufen der Riester-Treppe im Jahr 2013 liegt der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent und mindert die Anpassungen nicht mehr. Dennoch wird er weiterhin bei jeder Veränderung des Beitragssatzes wirksam, indem er den dadurch entstehenden Effekt verstärkt. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis von Rentenbezieher/-innen und Beitragszahler/-innen ausdrückt, beeinflusst die Anpassungen in diesem Jahr mit 0,17 Prozentpunkten geringfügig positiv. Der Ausgleichsbedarf wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bis

zum 30. Juni 2026 auf 1,0000 festgeschrieben und wirkt sich somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Rentenanpassungen aus.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 01. Juli 2018 bis zum 01. Juli 2023 nach § 255a Absatz 1 SGB VI erfolgt eine Anpassung des aktuellen Rentenwerts um 3,45 Prozent in den alten Bundesländern und eine Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 4,20 Prozent im sogenannten Beitrittsgebiet. Daraus ergeben sich ein aktueller Rentenwert von 34,19 Euro und ein aktueller Rentenwert (Ost) von 33,23 Euro. Dies ist für Rentner/-innen im gesamten Bundesgebiet erfreulich und wird von der Volkssolidarität begrüßt.

Das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente („Rentenniveau“) steigt durch die Anpassung leicht auf 48,21 Prozent und bleibt so oberhalb des in § 154 Absatz 3 SGB VI festgelegten Mindestsicherungsniveaus von 48,0 Prozent.

2.

Die Anpassungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegen oberhalb der Inflationsrate (2019: 1,4 Prozent). Mit der Rentenanpassung zum 01. Juli 2020 können Rentner/-innen somit wieder einen realen Einkommenszuwachs verzeichnen. Grundlagen hierfür sind der fortgesetzte Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie Lohn- und Gehaltszuwächse bei den Beschäftigten, nicht zuletzt auch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01. Januar 2015 und die seitdem erfolgten Erhöhungen desselben, obgleich diese eher moderat ausfielen.

Dennoch macht die Volkssolidarität darauf aufmerksam, dass die Einkommensverluste der Rentner/-innen seit dem Jahr 2000 noch nachwirken. Nullrunden in der Rente in den Jahren 2004 bis 2006 und geringfügige Anpassungen unterhalb der Inflationsrate in den Jahren 2007 und 2008 führten bereits zu erheblichen Kaufkraftverlusten der Renten. Selbst die deutliche Anhebung der Renten im Jahr 2009 übertraf nur in den neuen Bundesländern die vom Statistischen Bundesamt für 2008 ausgewiesene Preissteigerung von 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Danach erfolgte die Nullrunde 2010, die niedrige Erhöhung 2011 um 0,99 Prozent sowie die knapp unterhalb der Inflationsrate liegende Rentenanpassung 2012, sodass im Gesamtzeitraum von 2000 bis 2012 ein Kaufkraftverlust der Renten von deutlich über 9 Prozent zu verzeichnen war. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, wenngleich alarmierend, dass der Anteil der armutsgefährdeten Senior/-innen in Deutschland seit Jahren spürbar schneller ansteigt als der der Gesamtbevölkerung. Besonders vom Anstieg der Altersarmut sind diejenigen betroffen, für die die gesetzliche Rente die Haupteinnahmequelle im Alter darstellt.

Erst seit der Rentenanpassung 2015 sind nach vielen Jahren des Wertverlusts der Renten wieder reale Einkommensgewinne zu verzeichnen.

Allerdings sollte nicht übersehen werden, dass diese Einkommenszuwächse reduziert werden, wenn ein steigender Anteil der Rentner/-innen (insbesondere Rentenneuzugänge) durch sinkende Rentenfreibeträge der Pflicht zur Zahlung von Steuern unterworfen wird oder wenn die Belastung in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die Versicherten anwächst.

3.

Die positiven Rentenanpassungen der letzten Jahre dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente wieder gestärkt werden muss. Die positive Entwicklung der letzten Jahre wird sich bei gleichbleibender Gesetzeslage nicht fortsetzen. Es ist zwar davon auszugehen, dass das Rentenniveau aufgrund der aktuellen Corona-Krise, die sich auch massiv auf die Wirtschaft auswirkt, in naher Zukunft steigen wird. Dieser sogenannte „Kurzarbeit-Effekt“ war bereits nach der globalen Finanzkrise im Jahr 2008 bemerkbar. Der durch diesen Effekt zu beobachtende vorübergehende Anstieg des Rentenniveaus ist jedoch keiner

überproportionalen Erhöhung des aktuellen Rentenwerts geschuldet, sondern dem sinkenden verfügbaren Durchschnittsentgelt der Erwerbstätigen, welches dividiert durch die verfügbare Standardrente das Sicherungsniveau vor Steuern beschreibt. Da der aktuelle Rentenwert im Gegensatz zum Durchschnittsentgelt qua Gesetz nicht sinken kann, wirkt sich der Kurzarbeit-Effekt zwar kosmetisch in Form eines höheren Rentenniveaus aus, nicht aber in tatsächlich höheren Renten.

Die Volkssolidarität bleibt daher bei ihrer Kritik an der dem Referentenentwurf zugrundeliegenden Gesetzeslage, die dazu führt, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente seit der Jahrtausendwende von rund 53 Prozent auf aktuell circa 48 Prozent abgesunken ist und die gesetzliche Rente – über einen längeren Zeitraum betrachtet – weiterhin an Kaufkraft verliert. Die gesetzliche Festschreibung des Rentenniveaus auf 48 Prozent bis zum Jahr 2025 wurde von der Volkssolidarität begrüßt, gleichzeitig fordert der Verband weitere Schritte, um die Lebensstandardsicherung durch die gesetzliche Rente wiederherzustellen.

Die Volkssolidarität fordert die Bundesregierung auf, stichhaltige Konzepte für die Zeit nach 2025 vorzulegen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge anfangen, in Rente zu gehen und der Nachhaltigkeitsfaktor die jährliche Rentenanpassung massiv abmindern wird. Der kürzlich vorgelegte Bericht der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ ist in diesem Zusammenhang als wenig hilfreich zu bewerten. Der im Bericht vorgeschlagene Korridor der unteren Haltelinie für das Rentenniveau von 44 bis 49 Prozent ist sehr breit und bietet selbst im günstigsten Fall keine befriedigende Perspektive für die gesetzliche Rente. Die Volkssolidarität fordert, das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente schrittweise wieder auf 53 Prozent anzuheben.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung das wirksamste und krisensicherste Mittel gegen Altersarmut. Die in den 2000er Jahren eingeführten sogenannten Kürzungsfaktoren haben in großem Ausmaß zum Absinken des Rentenniveaus seit der Jahrtausendwende beigetragen. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, die Lohnbezogenheit der Rentenanpassungen wieder zu stärken und die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel zu streichen. Nur so können die Stabilität und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung gesichert werden. Schwindet dieses Vertrauen weiter, gefährdet dies die Glaubwürdigkeit des gesamten sozialen Sicherungssystems. Auch im Interesse der nachkommenden Generationen, die ebenfalls das Recht auf eine auskömmliche Alterssicherung haben, sollte die gesetzliche Rente gestärkt und die Lebensstandardsicherung wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Besonders zu kritisieren bleibt außerdem, dass gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen in großem Umfang aus der Rentenkasse und nicht aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden. So werden beispielsweise die Ende 2018 beschlossenen Leistungsverbesserungen der sogenannten Mütterrente fälschlicherweise zum größten Teil von den Beitragszahler/-innen getragen. Die erheblichen Finanzreserven der Gesetzlichen Rentenversicherung sollten stattdessen für dringend notwendige Maßnahmen zur besseren Absicherung von besonders von Altersarmut betroffenen Personengruppen (Erwerbsgeminderte, Langzeitarbeitslose, Niedrigverdiener/-innen, prekäre Selbstständige) genutzt werden. Die Streichung der Versicherungsbeiträge für Langzeitarbeitslose seit 2011 ist aber beispielsweise eine Maßnahme, die dieser Forderung zuwiderläuft. Dringend notwendig wäre eine Ausdehnung der Regelungen zur Verbesserung der Zurechnungszeiten bei den Erwerbsminderungsrenten auf die Bestandsrentner/-innen, die von diesen Regelungen bisher nicht profitieren.

Als beitragsabhängige Versicherungsleistung ist die gesetzliche Rente ein Spiegel des Erwerbslebens. Demzufolge ist eine Betrachtung der Rentenpolitik ohne die Beachtung der Arbeitsmarktpolitik unvollständig. In diesem Sinne gilt es, den gesetzlichen Mindestlohn so anzusetzen, dass er in absehbarer Zeit zumindest für langjährig Vollzeitbeschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente garantiert. Ferner gilt es, die tarifliche Bindung der Unternehmen deutlich zu verbessern und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von Branchentarifverträgen profitieren können.

4.

Die Volkssolidarität begrüßt, dass mit der Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 4,20 Prozent zum 01. Juli 2020 ein weiterer Schritt zur Angleichung an den für die alten Bundesländer gültigen aktuellen Rentenwert erfolgt.

Zum 01. Juli 2020 bedeutet dies eine Erhöhung des

aktuellen Rentenwerts	von 33,05 Euro auf 34,19 Euro
aktuellen Rentenwerts (Ost)	von 31,89 Euro auf 33,23 Euro

Aufgrund der Bestimmungen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) somit zum 01. Juli 2020 von bisher 96,5 auf dann 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts für die alten Bundesländer. Ohne diese Regelung (§ 255a Absatz 1 SGB VI), also nach der tatsächlichen Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern, würde der aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 01. Juli 2020 0,10 Euro weniger als nach geltendem Recht, also 33,13 Euro betragen.

Der sogenannte Eckrentner (welcher eine abschlagsfreie Rente bezieht, die exakt 45 Entgeltpunkten entspricht), erzielt ab dem 01. Juli 2020 in den alten Bundesländern eine monatliche Bruttorente in Höhe von 1.538,55 Euro. In den neuen Bundesländern liegt die Höhe der monatlichen Eckrente dann bei 1.495,35 Euro, d.h. monatlich noch immerhin 43,20 Euro niedriger.

Während der aktuelle Rentenwert (Ost) mittlerweile 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts beträgt, ist der Prozess der Gehaltsangleichung Ost-West noch nicht in vergleichbarem Ausmaß fortgeschritten. So betragen im Jahr 2019 die anpassungsrelevanten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern lediglich 83,0 Prozent des entsprechenden Werts für die alten Bundesländer.

Die Volkssolidarität weist wiederholt darauf hin, dass das Gehaltsgefälle zwischen alten und neuen Bundesländern im Zuge der Angleichung des Rentenrechts nicht aus den Augen verloren werden darf. Dies gilt umso mehr, da seit 2019 die Umwertung der Entgelte Ost bei der Berechnung von Rentenansprüchen bis zum Jahr 2025 schrittweise abgeschmolzen wird. Dies wird bei einem großen Teil der heute erwerbstätigen Versicherten in Ostdeutschland zu erheblichen Rentenlücken bis hin zur Altersarmut führen.

Da der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnssektor in den neuen Bundesländern besonders hoch ist, wird die geplante Grundrente für diese Arbeitnehmer/-innen den Wegfall des Nachteilsausgleichs deutlich abmildern. Aus diesem Grund spricht sich die Volkssolidarität angesichts der aktuellen Diskussion in der Regierungskoalition dafür aus, die Grundrente in jedem Fall wie ursprünglich vorgesehen zum 01. Januar 2021 einzuführen. Sollte die Einführung der geplanten Einkommensprüfung bis dahin nicht realisierbar sein, spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, auf diese schlichtweg zu verzichten. In der Stellungnahme zum Entwurf des Grundrentengesetzes hat die Volkssolidarität bereits darauf hingewiesen, dass die Rente als Lohnersatzleistung im Alter definiert ist, auf die ein Anspruch unabhängig von sonstigen Einkommensverhältnissen besteht. Unabhängig von Fragen der technischen Umsetzbarkeit spricht sich der Verband daher dafür aus, den Grundrentenzuschlag einkommensunabhängig zu gewähren.

Gleichzeitig weist die Volkssolidarität darauf hin, dass die Grundrente kein vollständiger Ersatz für den Abbau der Umwertung der Einkommen Ost bei der Berechnung von Rentenansprüchen ist, da sich dessen Wegfall auch für Beschäftigte mit mittlerem und höherem Qualifikationsniveau und entsprechendem Einkommen bemerkbar machen wird. Die Volkssolidarität spricht sich daher dafür aus, den Abbau des sogenannten Nachteilsausgleichs von der Angleichung des ak-

tuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zeitlich zu entkoppeln und bei entsprechender Verlangsamung des Abschmelzprozesses erst im Jahr 2030 abzuschließen. In der hierdurch gewonnenen Zeit sind dringend Anstrengungen erforderlich, um den Lohnrückstand Ost – West abzubauen (zum Beispiel durch eine Stärkung der Tarifbindung in den neuen Ländern und eine spürbare Erhöhung des Mindestlohns), um negative Rückwirkungen in der Alterssicherung zu verhindern.